

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeit in dem Gebiet des Arbeitsschutz, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl S. 278), erlässt die Stadt Marktbreit folgende

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Marktbreit statt findenden Märkte am

- Sonntag Judika
 - Sonntag nach Johanni
 - Sonntag nach Michaeli
 - erster Sonntag im Advent, wenn dieser Sonntag im November liegt,
- dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der im § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktbreit, 22.01.2008
STADT MARKTBREIT



Hegwein
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 23.01.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.01.2008 angeheftet und am 19.02.2008 wieder abgenommen.

Marktbreit, 28.02.2008
STADT MARKTBREIT



Hegwein
Erster Bürgermeister